

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau und die Erweiterung der Parkplatzanlage „Al-lenstein“ südlich der A 2 zwischen den Anschlussstellen Essen/Gladbeck und Gelsenkirchen-Buer in Fahrtrichtung Hannover von Betriebskilometer 458+353 bis 459+320, einschließlich

- **Erweiterung von 23 auf 32 Pkw-Stellplätze (inklusive 2 Stellplätze für mo-bilitätseingeschränkte Pkw-Fahrer)**
- **Erweiterung von 27 auf 88 Lkw-Stellplätze**
- **122 m Parkfläche für Pkw mit Anhänger / Wohnmobile / Bus**
- **305 m Parkfläche für Großraum- und Schwertransporte (oder 17 Lkw-Stell-plätze)**

und weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Gelsenkirchen, Gemarkung Buer, Flur 24, 25, 104 und 105**

Die ursprünglichen Unterlagen haben bereits in der Zeit vom 16.11.2020 bis ein-schließlich 15.12.2020 in der Stadt Gelsenkirchen und auf der Internetseite der Be-zirksregierung Münster zur Einsichtnahme ausgelegen. Der ausgelegte Plan wird für das o. a. Bauvorhaben nunmehr um neue sowie aktualisierte Unterlagen (Deckblatt I) ergänzt. Es handelt sich konkret um folgende Aktualisierungen und Ergänzungen:

Unterlagen	Nummer	Titel
Unterlage 1	1 DI 1.1 DI 1.2 DI	Erläuterungsbericht UVP-Bericht Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfas-sung gemäß UVPG
Unterlage 5	5 DI	Lageplan
Unterlage 9	9.1.1 DI 9.2.1 DI 9.4 DI 9.5 DI	Maßnahmenübersichtsplan Maßnahmenplan Maßnahmenblätter Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff/Kompensation
Unterlage 10	10.5 DI 10.6 DI	Grunderwerbsverzeichnis Grunderwerbsplan
Unterlage 11	11 DI	Regelungsverzeichnis
Unterlage 14	14.2 DI	Regelquerschnitt F-F

Unterlage 17	17.1 DI	Erläuterungsbericht Lärm
	17.1.1 DI	Abwägung LSW Nord Tab. 1 Kosten
	17.1.2 DI	Abwägung LSW Nord Tab. 2 Vergleich Überschreitungen
	17.2.3 DI	Tabellen Nord- und Südseite A2 mit geplanten Lärmschutz Prognoseplanfall
	17.2.6 DI	Tabellen AWB Nord- und Südseite A2 mit geplantem Lärmschutz
	17.2.7 DI	Tabellen Lkw mit und ohne Lärmschutz
	17.2.8 DI	Tabellen Nord- und Südseite A2 mit vorh. Lärmschutz
	17.2.9 DI	Tabellen AWB Nord- und Südseite A2 mit vorh. Lärmschutz
	17.3.1 DI	Lageplan Prognoseplanfall Beurteilungspegel Tag
	17.3.2 DI	Lageplan Prognoseplanfall Beurteilungspegel Nacht
	17.3.3 DI	Lageplan Prognoseplanfall mit Schallschutz Beurteilungspegel Tag
	17.3.4 DI	Lageplan Prognoseplanfall mit Schallschutz Beurteilungspegel Nacht
	17.4.1 DI	Stellungnahme Auswirkungen neuer Lärmschutz
	17.4.2 DI	Stellungnahme Auswirkungen HBEFA 4.2
Unterlage 19	19.1 DI	Erläuterungsbericht Umweltverträglichkeitsuntersuchung
	19.1.2.1 DI	Realnutzung Biotoptypen
	19.1.2.2 DI	Erholungs-Landschaftsbild
	19.1.2.3 DI	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	19.1.2.4 DI	Abiotik
	19.1.2.5 DI	Raumwiderstand
	19.1.2.6 DI	Auswirkungen auf Schutzgüter V01
	19.1.2.7 DI	Auswirkungen auf Schutzgüter V02
	19.1.2.8 DI	Auswirkungen auf Schutzgüter V03
	19.1.2.9 DI	Auswirkungen auf Schutzgüter V01 mod
	19.2 DI	Erläuterungsbericht landschaftspflegerischer Begleitplan
	19.2.3 DI	Bestands- und Konfliktplan
	19.2.4 DI	Kostenschätzung der landespflegerischen Maßnahmen
	19.3 DI	Erläuterungsbericht Artenschutzprüfung
	19.3.3 DI	Plan zum Artenschutzbeitrag
	19.4 DI	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

Mit Schreiben vom 18.09.2020 wurde für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen in der Zeit vom
04.04.2024 bis einschließlich **03.05.2024**
auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort:

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und die Erweiterung der Parkplatzanlage „Allenstein“ an der A2 in Gelsenkirchen

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen und die Bekanntmachung eingesehen werden können.

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 2 FStrG wird durch die Bezirksregierung Münster als Anhörungsbehörde auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 03.06.2024 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder in elektronischer Form erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Hinweis: Die Übersendung der Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail ist nicht ausreichend und bleibt daher unberücksichtigt.

Die Abgabe von elektronischen Einwendungen kann über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ erfolgen. Das Portal ist erreichbar über folgenden Link:

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort:

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und die Erweiterung der Parkplatzanlage „Allenstein“ an der A2 in Gelsenkirchen

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für

die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetze anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei

gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den

Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlagen	Nummer	Titel
Unterlage 1	1 DI	Erläuterungsbericht
	1.1 DI	UVP-Bericht
	1.2 DI	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung gemäß UVPG
Unterlage 9	9.1.1 DI	Maßnahmenübersichtsplan
	9.2.1 DI	Maßnahmenplan
	9.4 DI	Maßnahmenblätter
	9.5 DI	Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff/Kompensation

Unterlage 17	17.1 DI	Erläuterungsbericht Lärm
	17.1.1 DI	Abwägung LSW Nord Tab. 1 Kosten
	17.1.2 DI	Abwägung LSW Nord Tab. 2 Vergleich Überschreitungen
	17.2.3 DI	Tabellen Nord- und Südseite A2 mit geplanten Lärmschutz Prognoseplanfall
	17.2.6 DI	Tabellen AWB Nord- und Südseite A2 mit geplantem Lärmschutz
	17.2.7 DI	Tabellen Lkw mit und ohne Lärmschutz
	17.2.8 DI	Tabellen Nord- und Südseite A2 mit vorh. Lärmschutz
	17.2.9 DI	Tabellen AWB Nord- und Südseite A2 mit vorh. Lärmschutz
	17.3.1 DI	Lageplan Prognoseplanfall Beurteilungspegel Tag
	17.3.2 DI	Lageplan Prognoseplanfall Beurteilungspegel Nacht
	17.3.3 DI	Lageplan Prognoseplanfall mit Schallschutz Beurteilungspegel Tag
	17.3.4 DI	Lageplan Prognoseplanfall mit Schallschutz Beurteilungspegel Nacht
	17.4.1 DI	Stellungnahme Auswirkungen neuer Lärmschutz
	17.4.2 DI	Stellungnahme Auswirkungen HBEFA 4.2
Unterlage 19	19.1 DI	Erläuterungsbericht Umweltverträglichkeitsuntersuchung
	19.1.2.1 DI	Realnutzung Biotoptypen
	19.1.2.2 DI	Erholungs-Landschaftsbild
	19.1.2.3 DI	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	19.1.2.4 DI	Abiotik
	19.1.2.5 DI	Raumwiderstand
	19.1.2.6 DI	Auswirkungen auf Schutzgüter V01
	19.1.2.7 DI	Auswirkungen auf Schutzgüter V02
	19.1.2.8 DI	Auswirkungen auf Schutzgüter V03
	19.1.2.9 DI	Auswirkungen auf Schutzgüter V01 mod
	19.2 DI	Erläuterungsbericht landschaftspflegerischer Begleitplan
	19.2.3 DI	Bestands- und Konfliktplan
	19.2.4 DI	Kostenschätzung der landespflegerischen Maßnahmen
	19.3 DI	Erläuterungsbericht Artenschutzprüfung
	19.3.3 DI	Plan zum Artenschutzbeitrag
	19.4 DI	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

Im Auftrag
gez. Heimig